Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1881)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1881.

Direktor: Herr Regierungsrath **v. Wattenwyl.**

I. Gesetzgebung.

Gesetzgeberische Erlasse aus dem Jahr 1881 sind keine zu verzeichnen.

II. Verwaltung.

A. Reformirte Kirche.

Von der Erziehungsdirektion ist die Frage aufgeworfen worden, ob es im Interesse unserer Hochschule nicht der Fall wäre, von Seiten der evangelisch-reformirten Landeskirche des Kantons Bern den Anschluss an das theologische Konkordat der reformirten Stände der Schweiz zu erklären. Der reformirte Synodalrath, zur Prüfung und Begutachtung dieser Frage eingeladen, fand jedoch, dass der Beitritt Berns zum Konkordat ohne die Einräumung gewisser Rechte hinsichtlich der Prüfungsbehörde nicht wünschenswerth sei; er wies dagegen auf den Weg völliger theologischer Freizügigkeit hin und erklärte sich bereit, mit allen Ständen der reformirten Schweiz, die Gegenrecht halten wollen, in ein solches Verhältniss einzutreten in dem Sinne, dass die von den kompetenten, kantonalen wie Konkordatsbehörden vorgenommenen theologischen Prüfungen als gültig anzuerkennen, und die mit entsprechenden Diplomen Versehenen ohne weitere hierseitige wissenschaftliche Prüfung auf blosse Anmeldung hin in den bernischen Kirchendienst aufzunehmen wären. Auf den Wunsch des Synodalrathes beschloss der Regierungsrath, die Regierungen der reformirten Stände einzuladen, sich darüber auszusprechen, ob sie geneigt wären, eine Uebereinkunft abzuschliessen, welche die obeerwähnten Bestimmungen zur Grundlage hätte. Die Rückäusserungen einiger Regierungen stehen noch aus und von den eingelangten sprechen sich einige zustimmend, andere ablehnend aus. Die Konkordatsprüfungsbehörde, an welche die dem theologischen Konkordat beigetretenen Stände unsere Anfrage zur Begutachtung überwiesen hatten, spricht sich ihrerseits dahin aus, dass eine Beseitigung der kantonalen Schranken für die reformirten Geistlichen auch auf dem Gebiete der dem Konkordat nicht angehörenden Kantone allerdings wünschbar wäre, dass dagegen aus Gründen für den Fortbestand des bisherigen Konkordates unserm Vorschlage derzeit nicht beigepflichtet werden sollte.

Das Verschmelzungsdekret der Kirchgemeinden Nidau und Sutz gab im laufenden Jahre zu verschiedenen Verhandlungen Anlass, deren Abschluss in das nächste Berichtsjahr fällt.

Den 5. Februar ertheilte der Regierungsrath der von der Synode unterm 9. November 1880 beschlossenen Gemeinde- und Predigerordnung die Sanktion.

In das Ministerium wurden 5 auswärtige Geistliche und 8 Predigtamtskandidaten aufgenommen; hinwieder nahmen 2 Mitglieder des Ministeriums auf unbestimmte und 7 auf bestimmte Zeit Urlaub vom aktiven Kirchendienst.

Den Pfarrwahlen von 23 Kirchgemeinden wurde die staatliche Anerkennung ertheilt.

6 Gemeindepfarrer, sowie der Bezirkshelfer des Jura erhielten die nachgesuchte Entlassung von ihren Stellen, von den erstern einer mit Zuerkennung eines Leibgedings.

Zur Wiederbesetzung sind 24 vakante Pfarrstellen ausgeschrieben worden, davon 14 zum zweiten Male.

Zu Ende des Berichtsjahres waren 11 Pfarreien und die Bezirkshelferstelle des Jura unbesetzt, von denen einige schon seit längerer Zeit. Es ist auch keine Aussicht vorhanden, dass dieselben in nächster Zeit alle besetzt werden können, da immer noch Mangel an verfügbaren Geistlichen ist.

Im Uebrigen wird auf die Verhandlungen der reformirten Synode und den Bericht des Synodalrathes hingewiesen.

B. Katholische Kirche.

Am 27. September 1881 fand in Solothurn eine Diözesankonferenz statt, an welcher die vom Vorort Solothurn abgelegten Rechnungen über die Verwaltung des Linderlegats pro 1878, 1879 und 1880 genehmigt wurden. Weitere Geschäfte behandelte die Konferenz keine.

Dem gegenwärtigen katholischen Pfarrer von St. Immer wurde mit Rücksicht darauf, dass sich seine Funktionen über den ganzen Amtsbezirk Courtelary auszudehnen haben, als Vergütung für die mit seinem Amt verbundenen Auslagen eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 400 zuerkannt, jedoch nur für so lange, als er in der untersten Besoldungsklasse steht.

Beim Appellations- und Kassationshof wurde die Abberufung eines Pfarrers beantragt, der ein von dem gewesenen Bischof Eugenius Lachat erlassenes Fastenmandat an zwei Sonntagen in der Pfarrkirche öffentlich verlesen hatte. Nachdem der Betreffende freiwillig auf seine Stelle verzichtet, wurde der Antrag zurückgezogen.

Nachdem vom Regierungsrathe die von den Direktionen der Erziehung und des Kirchenwesens entworfenen Prüfungsreglemente genehmigt und die verschiedenen Kommissionen bestellt worden, wurden im Berichtsjahre auf den Antrag der gemischten Centralprüfungskommission 19 römisch-katholische Geistliche und 1 altkatholischer Geistlicher in den katholischen Clerus aufgenommen.

Pfarrwahlen, welche theilweise unter lebhafter Betheiligung von Seiten der Bevölkerung stattgefunden haben, wurden 10 bestätigt.

Im Anschluss an unsern letztjährigen Bericht bezüglich der Mitbenutzung der Kirchen in Pruntrut, Delsberg und Chevenez ist zu erwähnen, dass, nachdem die Vertreter der genannten Kirchgemeinden mit ihren Beschwerden gegen die hierseitigen Beschlüsse vom 25. und 28. Mai 1880 vom Bundesgericht abgewiesen worden waren, der Regierungsrath die Kirchgemeinderäthe von Pruntrut und Chevenez aufforderte, sich zu erklären, ob und in welcher Weise sie nunmehr bereit seien, den Gesuchen der christkatholischen Minderheiten um Einräumung einer Kirche zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu entsprechen. Nach längern Verhandlungen beschloss der Kirchgemeinderath von Pruntrut mit Zustimmung der Eigenthümer der Ursulinerinnenkirche, der christkatholischen Minderheit die Benutzung dieser letztern Kirche anzubieten. Der Regierungsrath nahm das Anerbieten an und lud den Kirchgemeinderath ein, durch einen mit den Eigenthümern der Ursulinerinnenkirche abzuschliessenden Vertrag und durch ein Reglement der christkatholischen Minderheit die ungestörte und vollständige Benutzung dieser Kirche zu gewähren. Dem erstern Begehren kam der Kirchgemeinderath nach; über einzelne Bestimmungen des Reglements konnte dagegen eine Einigung mit der Minderheit nicht erzielt werden. Es wurde desshalb der Regierungsstatthalter von Pruntrut beauftragt, ein Reglement aufzustellen, dem der Regierungsrath am 21. Mai 1881 die Sanktion ertheilte.

Den Christkatholiken von Chevenez hatte der dortige Kirchgemeinderath eine der Gemeinde angehörende Kapelle zu Chevenez angeboten und die Geneigtheit ausgesprochen, ihnen die Kirche von Courtedoux einzuräumen, falls sie sich mit der Kapelle nicht begnügen sollte. Die christkatholische Minderheit lehnte dieses Anerbieten jedoch ab, worauf der Regierungsrath ihr die Benutzung der Pfarrkirche einräumte. Auch hier musste das Mitbenutzungsreglement durch den Regierungsstatthalter ausgearbeitet werden, da der Kirchgemeinderath sich nicht dazu entschliessen konnte.

Bekanntlich haben bald darauf, als der christkatholische Geistliche von seinem Rechte Gebrauch machen und in die Kirche eintreten wollte, wiederholt Ruhestörungen stattgefunden, die den Regierungsrath veranlassten, ausserordentliche Massregeln zu ergreifen. Es wurde auf einige Tage ein Detaschement Landjäger dahin verlegt und sodann ein bleibender Posten eingerichtet. Die Ruhestörer wurden überdies dem Richter überwiesen und eine Anzahl derselben mit Gefangenschaft und Bussen bestraft. Die Kosten der Besetzung wurden den Vorgesetzten und der Kirchgemeinde auferlegt.

Da infolge der Benutzung der Kirche zu Chevenez durch die Christkatholiken die Römischkatholischen ihren Gottesdienst nicht mehr dort abhalten wollten, wünschte der Kirchgemeinderath, es möchte die provisorische Verlegung des Pfarrsitzes nach Courtedoux bewilligt werden. Der Regierungsrath erwiderte, dass er dagegen einstweilen nichts einzuwenden habe, sich jedoch vorbehalten müsse, jederzeit auf diesen Beschluss zurückzukommen.

Auf das Gesuch des Synodalrathes, in einigen grösseren Kirchgemeinden Hülfsgeistliche anzustellen, ist der Regierungsrath bis dahin nicht eingetreten. Ebenso hat sich derselbe gegenüber dem Wunsche, es möchte auf die Mitbenutzung der Pfarrkirche in Chevenez zurückgekommen werden, falls die daselbst befindliche Kapelle entsprechend erweitert und den Christkatholiken eingeräumt würde, ablehnend verhalten.

Bern, im April 1882.

Der Direktor des Kirchenwesens:

v. Wattenwyl.